



## AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

der Vizerektorin für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der WU für das Kalenderjahr 2012 gemäß

§§ 63 - 67 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 135/2009 (im Folgenden: StudFG)

Förderungsstipendien für Studierende dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte (Reisekosten, nicht aber Lebenshaltungskosten), eine aufwendige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch) sowie Aufwendungen, die im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden.

Ein Förderungsstipendium darf EUR 700,- nicht unterschreiten und EUR 3.600,- nicht überschreiten.

#### **BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:**

 Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates bzw. Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG

Als gleichgestellt gelten Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt; weiters Staatenlose, welche vor Aufnahme an der WU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI Nr. 55/1955.

- Ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender an der WU
- Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
- Überdurchschnittliche Studienleistungen in einem ordentlichen Studium der WU

#### > Diplomstudien

- <u>Mindestanforderung an Studienleistungen</u>: für das Studium maßgebliche Leistungen im Ausmaß von mindestens **14** Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt
- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen im zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungen
- Erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnittes

#### Masterstudien

Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Leistungen im Ausmaß von mindestens 14 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt im Masterstudium Wirtschaftsinformatik bzw. Leistungen über mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte in allen anderen Masterstudien.

- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen in den Masterstudien erbrachten Leistungen
- Erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnittes im Masterstudium Wirtschaftsinformatik

#### > Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma sowie das Research Seminar im Hauptfach I als "mit Erfolg teilgenommen"
- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen im Doktoratsstudium erbrachten Leistungen

### Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion 09

- Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von zwei der gemäß § 6 Abs 1 des Studienplans Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht zu absolvierenden Lehrveranstaltungen
- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen im Doktoratsstudium erbrachten Leistungen

#### Betriebswirtschaftliches PhD-Studium

- Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 96 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei jedenfalls die Lehrveranstaltungen Mathematics and Optimization (A und B), Microeconomics (A und B), Probability and Statistics, Continuous Time Finance (A und B) und Advanced Paper Writing beinhaltet sein müssen
- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen

#### PhD-Studium Finance

- <u>Mindestanforderung an Studienleistungen</u>: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt **12** ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen

#### > PhD-Studium International Business Taxation

- <u>Mindestanforderung an Studienleistungen:</u> die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt **12** ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein <u>Notendurchschnitt</u> von nicht schlechter als **2,5** bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen

#### **BEWERBUNG:**

#### Bitte legen Sie bei der Bewerbung folgende Unterlagen vor:

- Bewerbungsformular (zu finden unter <a href="http://www.wu.ac.at/students/org/scholarships">http://www.wu.ac.at/students/org/scholarships</a> oder vor dem Bereich Studienrecht) mit schriftlicher Verpflichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, nach sechs Monaten einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen
- Aktuelles Studienblatt
- Nachweis über alle im Studium abgelegten Prüfungen (Erfolgsnachweis)
- Evtl. Nachweis für die Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Evtl. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG
- Darstellung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Kostenaufstellung, bestätigt von einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. einem habilitierten Universitätslehrer der WU, die bzw. der ein Gutachten zur Bewerbung erstellt hat

Hinweis: Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der eingereichten wissenschaftlichen

# Arbeit stehen! Bereits getätigte Ausgaben sind mit Originalrechnungen – ausgestellt auf den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers – zu belegen!

- Mindestens ein Gutachten einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. eines habilitierten Universitätslehrers der WU zur Kostenaufstellung sowie darüber, ob die bzw. der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg abzuschließen. Das Gutachten ist auf Institutspapier samt Stempel und Unterschrift vorzulegen.
- Finanzierungsplan

#### **BEWERBUNGSFRISTEN:**

- Montag, 7. Mai 2012 bis Freitag, 18. Mai 2012
- Montag, 8. Oktober 2012 bis Freitag, 19. Oktober 2012

Die Bewerbungsunterlagen sind jeweils <u>innerhalb der angegebenen Fristen</u> täglich von 09:00 - 12:00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14:00 - 18:00 Uhr bei Frau Forstner oder bei Frau Lichtblau im Bereich Studienrecht (UZA I, Kern D, 4. Stock, Augasse 2-6, 1090 Wien) abzugeben.

#### **ZUERKENNUNG:**

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch die Vizerektorin für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht (§ 67 Abs 1 StudFG).

#### **WEITERE INFORMATIONEN:**

- http://www.wu.ac.at/structure/servicecenters/regulations/for/students/org/scholarships
- Bereich Studienrecht, UZA I, Kern D, 4. Stock (Frau Forstner oder Frau Lichtblau)
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft (Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien)

ao. Univ.-Prof. Dr. Edith Littich eh Vizerektorin für Lehre